# Verwaltungskostensatzung

---

**Satzung**
**der Stadt Sömmerda**
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten**
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils aktuellen Fassung, des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der aktuellen Fassung sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung vom ------ die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## § 1
## Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Sömmerda erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungs-empfängers erbracht werden oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(7) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

## § 2
## Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

   b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,

   wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung, die Aussetzung der Vollziehung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrages,
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

## § 3
## Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungskosten sind befreit:

1. das Land Thüringen,
2. die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt,
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieser Satzung, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Absatz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der ThürKO betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

## § 4
## Gebühren in besonderen Fällen

(1) Im Fall der Ablehnung eines Antrags, der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags oder der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung werden die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 bemessen, soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, wird eine Gebühr bis zu 2.000,00 Euro erhoben. In

den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 Euro erhoben, mindestens jedoch 20,00 Euro.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## § 5
## Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Sömmerda.

## § 6
## Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung (AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7
## Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

## § 8
## Rahmengebühren

(1) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt.

(2) Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Absatz 4 ThürVwKostG sinngemäß.

## § 9
## Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt. Die Pauschgebühr wird im Voraus festgesetzt.

## § 10
## Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Absatz 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer, stehen diese in einem öffentlich- rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Pauschalierte Auslagen sind in dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Absatz 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

(6) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Auslagen sind auch Bankgebühren, soweit sie durch den Zahlungspflichtigen zu vertreten sind.

## § 11
## Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festgesetzt.

## § 12
## Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Absatz 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(3) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 13
## Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 14
## Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen der Stadt hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 15
## Billigkeitsregelungen

Die Stadt kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint oder die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

## § 16
## Stundung, Erlass, und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Absatz 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), Absatz 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

## § 17
## Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) sowie des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG).

## § 18
## Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 Absatz 1 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
   1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
   2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

   und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Absatz 4, §§ 371 und 376 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch der unter Absatz 1 genannten Tatbestände ist gemäß § 16 Absatz 2 ThürKAG ebenso strafbar.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Absatz 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Gemäß § 18 ThürKAG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro, wenn die Handlung nicht nach Absatz 3 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
   2 den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabeerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

   und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

## § 19
## Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Die

Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung besteht auch bei Einlegung eines Widerspruches gegen die Kostenentscheidung im Rahmen dieser Satzung. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## § 20
## Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 21
## Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

## § 22
## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter und jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 23
## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Sömmerda vom 28.11.2014 sowie die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schillingstedt vom 17.12.1992 außer Kraft.

Sömmerda, den 11.12.2025

Hauboldt
Bürgermeister (Siegel)

# Verwaltungskostensatzung

---

**Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Sömmerda**

**- Kostenverzeichnis -**

## A
## Allgemeine Verwaltungskosten

| | | | |
|---|---|---|---|
| **I. Gebühren** | | | |
| **1** | **Allgemeine öffentliche Leistungen** | | |
| | Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | | 5,00 € bis 50.000,00 € |
| **2** | **Auskünfte, Akteneinsicht** | | |
| 2.1 | Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstige Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte | | nach Zeitaufwand (Nr. I. 4.) |
| 2.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens | je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. | 4,50 € mindestens 9,00 € |
| 2.2.1 | wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | | nach Zeitaufwand (Nr. I. 4.) |
| 2.2.2 | Zuschlag zu Nr. 2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. | je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. | 4,50 € |
| 2.2.3 | Zuschlag zu Nr. 2.2 für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | je Sendung | 15,00 € |
| **3** | **Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse** | | |
| 3.1 | Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:<br>- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,<br>- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,<br>- Totenscheine, Bestattungsscheine,<br>- Angelegenheiten der Schwerbehinderten | | gebührenfrei |
| 3.2 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | | 9,00 € |
| 3.3 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., | | |
| 3.3.1 | die die Behörde selbst hergestellt hat | je Urkunde | 4,50 € |
| 3.3.2 | in anderen Fällen | je Seite | 0,90 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | mindestens 9,00 € |
| 3.4 | Andere Zeugnisse und Bescheinigungen | je Zeugnis, je Bescheinigung | 5,00 € bis 100,00 € |
| **4** | **Gebühren nach Zeitaufwand** | | |
| | Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. | | |
| 4.1 | Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für | | |
| 4.1.1 | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellte | je Viertelstunde | 21,50 € |
| 4.1.2 | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellte | je Viertelstunde | 18,00 € |
| 4.1.3 | für alle übrigen Beschäftigten | je Viertelstunde | 14,00 € |
| 4.2 | Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten | | Zuschlag von 25 v. H. auf diese Gebühren-sätze, jedoch mindestens 15,00 € |
| | Als übliche Dienstzeit für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung Sömmerda gilt montags bis freitags die Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags zusätzlich bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24. und 31. Dezember). | | |
| **II. Auslagen** | | | |
| **1** | **Schreibauslagen, Fotokopien** | | |
| 1.1 | Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. | für jede angefangene Seite DIN A 4 | 7,50 € |
| 1.2 | Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten | | nach Zeit-aufwand (Nr. I. 4.) |
| 1.3 | Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist | | 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.4 | Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührensatzungen/Entgeltordnungen, Plänen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. | je angefangene Seite | 0,75 € |
| 1.5 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften im Widerspruchsverfahren) | | nach Zeitaufwand (Nr. I. 4) |
| 1.6 | Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. | | |
| 1.7 | Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 | | |
| 1.7.1 | für die ersten 50 Seiten | je Seite | 0,50 € |
| 1.7.2 | für jede weitere Seite | je Seite | 0,15 € |
| 1.8 | Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form | je Datei | 2,50 € |
| **2** | **Benutzung von Dienstfahrzeugen** | | |
| 2.1 | Auslagen für die Fahrerin/den Fahrer | | |
| 2.1.1 | Kosten für die Fahrerin/den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten der Fahrerin/des Fahrers zu vertreten hat | | nach Zeit-aufwand (Nr. I. 4.) |
| 2.1.2 | Reisekosten der Fahrerin/des Fahrers | | in der tatsächlich entstandenen Höhe |
| 2.2 | Personenkraftwagen | je km | 0,86 € |

**B**
**Besondere Verwaltungskosten**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **I. Haupt- und Finanzverwaltung** | | | |
| 1 | Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern, Gebühren und Abgaben | | 8,00 € |
| 2 | Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften, soweit die Rücklastschrift durch den Zahlungspflichtigen verursacht wurde | | 3,50 € |
| 3 | Erteilung von Saldenbestätigungen und Kontoauszügen | | 3,50 € |
| **II. Ordnungsangelegenheiten** | | | |
| 1 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung | | 5,00 € bis 250,00 € |
| 2 | Aufbewahrung von Fundsachen | | |
| 2.1 | Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € | pro angefangenem Jahr | 1,00 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2.2 | Fundsachen im Werte von 10,01 € bis 25,00 € | pro angefangenem Jahr | 1,50 € |
| 2.3 | Fundsachen im Werte von 25,01 € bis 50,00 € | pro angefangenem Jahr | 2,00 € |
| 2.4 | Fundsachen im Werte von 50,01 € bis 150,00 € | pro angefangenem Jahr | 6 v. H. |
| 2.5 | für den Mehrwert zusätzlich höchstens | | 2 v. H. |
| 2.6 | Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden. | | |
| **III. Bau- und Grundstücksangelegenheiten** | | | |
| 1 | Bestätigung Kaufvertrag/Nichtausübung Vorkaufsrecht | | 25,00 € |
| 2 | Sanierungsgebiet Altstadt | | |
| 2.1 | Vollzug Gestaltungssatzung | | 20,00 € |
| 2.2 | Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen Gestaltungssatzung | | |
| 2.2.1 | Zustimmung zur Abweichung | | 20,00 € |
| 2.2.2 | Ablehnung der Abweichung | | 25,00 € |
| 2.3 | Vollzug Erhaltungssatzung | | 20,00 € |
| 2.4 | Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen Erhaltungssatzung | | |
| 2.4.1 | Zustimmung zur Abweichung | | 20,00 € |
| 2.4.2 | Ablehnung zur Abweichung | | 25,00 € |
| 3 | Antrag auf Befreiung/Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bei verfahrensfreien Bauvorhaben | | |
| 3.1 | Zustimmung zur Befreiung/Ausnahme | | 20,00 € |
| 3.2 | Ablehnung zur Befreiung/Ausnahme | | 25,00 € |
| 4 | Bescheinigung gem. §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG, § 82 g EStDV (nach Investitionssummen) | | |
| 4.1 | bis 1.000,00 € | | 5,00 € |
| 4.2 | bis 10.000,00 € | | 10,00 € |
| 4.3 | bis 15.000,00 € | | 15,00 € |
| 4.4 | über 15.000,00 € | | 25,00 € |
| 5 | städtebauliche Auskunft zu Grundstücken | | 15,00 € |
| 6 | Baumfällgenehmigung für | | |
| 6.1 | einen Baum | | 50,00 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6.2 | jeder weitere Baum | | 10,00 € |
| 7 | Aufgrabungen | | |
| 7.1 | Aufgrabung, allgemein | | 25,00 € |
| 7.2 | Aufgrabung nach § 127 Abs. 1 i. V. M. § 223 Abs. 4 TKG (Telekommunikationsgesetz) | | 50,00 € |
| 8 | Schachtscheine/Leitungsauskünfte Straßenbeleuchtung | | 15,00 € |
| 9 | Herstellung von Zufahrten | | |
| 9.1 | Herstellung einer Grundstückszufahrt | | 25,00 € |
| 9.2 | erste Aufforderung auf Mangelbeseitigung bereits bestehender Zufahrtsbereiche mit Frist | | gebührenfrei |
| 9.3 | jede weitere befristete Aufforderung | | 25,00 € |
| 10 | Erteilung von Auskünften zu ortsüblichen Mieten | | 5,00 € |
| 11 | Bearbeitung/Bewilligung von Baulasterklärungen | | nach Zeitaufwand (Nr. I. 4.) |

| **IV. Bereich Abwasserentsorgung/Leistungen des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“** | | | |
|---|---|---|---|
| | Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und andere öffentliche Leistungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS (BGS-EWS) der Stadt Sömmerda werden entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt A dieses Kostenverzeichnisses bemessen. Abweichend hiervon gelten für die nachfolgend näher aufgeführten regelmäßig zu erbringenden Leistungen die folgenden besonderen Gebührensätze sowie Auslagenregelungen. | | |
| **1** | **Genehmigungs- und Anschlusswesen** | | |
| 1.1 | • **Entwässerungsgenehmigung**<br><br>Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung i. V. m. der Zustimmung zur Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) gemäß § 10 EWS | pauschal | 100,00 € |
| 1.2 | • **besondere Aufwendungen zu 1.1**<br><br>für zusätzliche, über Nr. 1.1 hinausgehende Leistungen bei der Genehmigungsprüfung durch besondere Aufwendungen wie z. B. Nachforderungen oder Änderungen unvollständiger bzw. nicht prüffähiger Antragsunterlagen, Bearbeitung von Änderungsnachträgen im laufenden Genehmigungsverfahren u. ä. | je angefangene Viertelstunde | 15,00 € |
| 1.3 | • **Abnahme der GEA**<br><br>Überprüfung der Arbeiten an einer Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 der EWS | je angefangene Viertelstunde<br><br>mindestens jedoch | 15,00 €<br><br>30,00 € |

# Verwaltungskostensatzung

---

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.4 | • **Einleitbedingungen nichthäusliches Abwasser**<br><br>Entscheidung über die Festlegung der Einleitbedingungen bestimmter Stoffe und Stoffgruppen, Zulassung von bestimmten Stoffen oder Stoffgruppen gemäß § 15 Abs. 3 bis 6 EWS | je Inhaltsparameter<br><br>mindestens jedoch | 10,00 €<br><br>30,00 € |
| 1.5 | • **Befristete Abwassereinleitung**<br><br>Entscheidung zur Genehmigung einer befristeten Abwassereinleitung, z.B. für Baustellenabwasser, Toilettenwagen bei Veranstaltungen, Bohrungen u. ä. | pauschal | 30,00 € |
| 1.6 | • **Befreiung Anschluss- und Benutzungszwang**<br><br>Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach § 6 EWS | pauschal | 30,00 € |
| 1.7 | • **Grundstücksanschlüsse**<br><br>Entscheidung über nachträgliche Änderung, Stilllegung, Rückbau eines bestehenden oder Errichtung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses auf Wunsch oder Veranlassung des Grundstückseigentümers einschließlich Erstellung einer entsprechenden Vereinbarung zur Kostentragung (§ 8 Abs. 2 EWS) | pauschal | 40,00 € |
| 1.8 | • **Standortbewertung**<br><br>Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die Anschluss- und Erschließungssituation eines Grundstückes | pauschal | 15,00 € |
| 1.9 | • **Schachtschein/Leitungsplan**<br><br>Ausstellung eines Schachtscheins mit Leitungsplan/Erteilung einer separaten Leitungsplanauskunft außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 EWS (Auslagen für Kopien bis DIN A3 sind mit der Gebühr abgegolten) | pauschal | 15,00 € |
| **2** | **Überwachungen und Kontrollen** | | |
| 2.1 | Prüfung/Überwachung/Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses gemäß § 12 Abs. 1 EWS | je angefangene Viertelstunde<br><br>mindestens jedoch | 15,00 €<br><br>30,00 € |
| 2.2 | Zulage zu Nr. 2.1 für den Einsatz der Schiebekamera | pauschal | 40,00 € |
| 2.3 | Zulage zu Nr. 2.1 für den Einsatz des Spülanhängers | pauschal | 60,00 € |
| 2.4 | Entnahme einer Abwasserprobe im Rahmen der Kontrolle nach § 12 Abs. 1 EWS, § 17 Abs. 2 EWS oder § 3 Abs. 1 Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO);<br><br>(Die Auslagen für erforderliche Laboruntersuchungen sind damit nicht abgegolten) | pauschal | 10,00 € |
| | | | |

# Verwaltungskostensatzung

---

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3** | **Verbrauchsermittlung und –abrechnung** | | |
| 3.1 | Verplombung des Wasserzählers zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß § 14 a Abs. 5 BGS-EWS (Absetzmengen) | pauschal je Zähler | 15,00 € |
| 3.2 | Verplombung des Wasserzählers für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und/oder Eigengewinnungsanlagen gemäß § 14 a Abs. 2 und 3 BGS-EWS | pauschal je Zähler | 15,00 € |
| 3.3 | Entscheidung über den Antrag auf Absetzung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß § 14 a Abs. 5 BGS-EWS (Nachweis per Wasserzähler) mit Einarbeitung des Zählerstandes in die Verbrauchsabrechnung | pauschal je Zähler | 7,50 € |
| 3.4 | Entscheidung über den Antrag auf Absetzung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß § 14 a Abs. 6 BGS-EWS (Sonstiger Nachweis) mit Einarbeitung der Absetzmengen in die Verbrauchsabrechnung | pauschal je Verbrauchstelle | 15,00 € |
| 3.5 | Einarbeitung des Zählerstandes in die Verbrauchsabrechnung von einem Wasserzähler zur Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und/oder Eigengewinnungsanlagen gemäß § 14 a Abs. 2 und 3 BGS-EWS | pauschal je Zähler | 7,50 € |
| **4** | **Gebührenzuschläge** | | |
| | Für die unter den oben stehenden Ziffern aufgeführten Leistungen, deren Gebühr sich nach Zeitaufwand bemisst, wird bei Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten ein Zuschlag auf diese Gebührensätze<br><br>erhoben. | in Höhe von<br><br>mindestens jedoch | 25 v. H.<br><br>15,00 € |
| | Als übliche Dienstzeit für die Tätigkeiten gilt montags bis freitags die Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24. und 31. Dezember). | | |
| **5** | **Besondere Auslagen** | | |
| 5.1 | • **An- und Abfahrtspauschale Rufbereitschaft**<br><br>Erfolgt die Feststellung und/oder Behebung der Ursache einer Abfluss- oder Betriebsstörung in der Grundstücksentwässerung auf Veranlassung des Grundstückseigentümers und ist diese Störung nicht durch die Stadt Sömmerda zu vertreten (§ 18 Abs. 1 und 2 EWS) werden folgende Auslagen erhoben: | | |
| 5.1.1 | Bei An- und Abfahrt des Bereitschaftsdienstes der Stadt Sömmerda innerhalb der üblichen Dienstzeiten | pauschal für An- und Abfahrt zusammen | 30,00 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5.1.2 | Bei An- oder Abfahrt des Bereitschaftsdienstes der Stadt Sömmerda außerhalb der üblichen Dienstzeiten | pauschal für An- und Abfahrt zusammen | 60,00 € |
| | Als übliche Dienstzeit für die Tätigkeiten gilt montags bis freitags die Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24. und 31. Dezember). | | |
| 5.2 | • **An- und Abfahrtspauschale Sonstige**<br><br>Die Pauschalen Auslagensätze gemäß Nr. 5.1 gelten auch im Fall einer erfolglos durchgeführten An- und Abfahrt in sonstigen Fällen, wenn trotz Terminvereinbarung und aus Gründen die der andere Teilnehmer zu vertreten hat, der Termin nicht stattfinden konnte. | | |